
Infoblatt: Erholungsbeihilfe
– eine mögliche Alternative zum Urlaubsgeld

Viele Arbeitnehmer freuen sich in den nächsten Tagen über ihr Urlaubsgeld. Schade ist nur, dass davon nach den gesetzlichen Abzügen nicht mehr viel beim Arbeitnehmer ankommt. Eine mögliche Alternative bietet die Erholungsbeihilfe.

Unabhängig vom gezahlten Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum monatlichen Gehalt eine Erholungsbeihilfe ausbezahlen. Für diese muss der Arbeitnehmer weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Lediglich für den Arbeitgeber fällt ein Pauschalsteuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an.

Voraussetzungen:

Die Erholungsbeihilfe muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Arbeitnehmers stehen. Deshalb sollte die Auszahlung nicht länger als drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub liegen.

Kalenderjährliche Höchstbeträge:

156 € pro Arbeitnehmer

104 € für seinen Ehepartner

52 € für jedes steuerlich relevante Kind

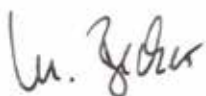
Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern kann so z.B. jährlich eine steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe von insgesamt 364 € ausbezahlt werden.

Eine interessante Alternative auch für Minijobber

Besonders rentabel ist die Erholungsbeihilfe für Minijobber, da keine Anrechnung auf die 450 € Grenze erfolgt. Dadurch kann z.B. eine verheiratete Minijobberin mit zwei Kindern in einem Monat 814 € (450 € Lohn + 364 € Erholungsbeihilfe) erhalten und bleibt weiterhin geringfügig und sozialversicherungsfrei beschäftigt.

Bei Fragen rund um das Thema beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker